

# Übersicht



Der Bürgermeister  
Hilden, den 29.03.2022  
AZ.: III/50-Ba

WP 20-25 SV 50/050/2

## Beschlussvorlage

### Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte für Flüchtlinge und Obdachlose der Stadt Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

Organisatorische Auswirkungen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

ja

nein

noch nicht zu übersehen

## Beratungsfolge:

Integrationsrat

28.04.2022

Vorberatung

Sozialausschuss

04.05.2022

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

22.06.2022

Entscheidung

Benutzungs- und Gebührensatzung 2.0

Kalkulation Gebührenerhebung für alle Unterkünfte der Stadt Hilden

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Zustimmung durch den Integrationsrat und nach Vorberatung im Sozialausschuss die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Hilden.

**Erläuterungen und Begründungen:**

Bereits in der Sitzung des Integrationsrates vom 20.01.2022 wurde eine Satzung unter Enthaltung Bündnis 90/Die Grünen und der BA beschlossen. Aufgrund des Antrages von Bündnis 90/Die Grünen wurde die Neufassung der Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Hilden nochmals überarbeitet.

Der Antrag von Bündnis 90/Die Grünen einschließlich der Stellungnahme der Verwaltung ist der Sitzungsvorlage WP 20-25 SV50/055 zu entnehmen. Die Argumente des Antrages wurden sorgfältig geprüft und haben im Ergebnis zu einer Modifizierung der ursprünglich vorgesehenen und veränderten Satzung geführt.

Die Notwendigkeit der Gebührenerhöhung ist weiterhin zwingend gegeben aufgrund stetig steigender Kosten. Bei der Gebührenkalkulation wurden Personalkosten des Gebäudemanagements außer Betracht gelassen, so dass die Grundlage von 281,45 € Kosten je Bewohner und Monat Bestand haben müssen. Selbst die Erweiterung der Unterkünfte um die Beckersheide aufgrund der Zuwanderung von Menschen aus der Ukraine wird daran wenig verändern, da die laufenden Kosten auch die Belegkapazität entsprechend erhöhen werden, so dass die Kostensteigerung proportional je Bewohner und Monat etwas gleichbleibend, wenn nicht gar höher sein dürfte. Die in der Sitzungsvorlage vom 20.01.2022 vorgelegte Gebührensatzung basierte auf eine Bewohneranzahl von 768 Bewohnern, die bisher noch nicht erreicht wurde, so dass auch diese Grundlage als Basis weiterhin Gültigkeit besitzt.

Die Begründung zur Abwägung der verschiedenen Interessen anlässlich der Gebührenerhöhung ergibt sich aus der Stellungnahme der Verwaltung zu dem Antrag Bündnis 90/Die Grünen, Stellungnahme der Verwaltung:

„Zu berücksichtigen war bei der Abwägung, welche Gebühren erhoben werden sollten das Kostendeckungsprinzip gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 KAG NRW, was natürlich nicht dazu führen darf, dass die tatsächlichen Kosten in gleichgültig welcher Höhe abgerechnet werden dürfen und die Bewohner einer Unterkunft unverhältnismäßig belastet werden.

Um dem Äquivalenzprinzip gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 KAG NRW Rechnung zu tragen wurde in der Grundlage für die neue Gebührensatzung die Sollbelegung für die Berechnung der Gebühren je Bewohner zugrunde gelegt, um zu vermeiden, dass Bewohner Kosten tragen, die Sie nicht verursachen und verursachen können. Die Sollbelegung ohne die Erweiterung der Kapazitäten der Beckersheide - sie wird derzeit aufgrund der Flüchtlingskrise aus der Ukraine hergerichtet- und der Nutzung der ersten Etage im Schalbruch ergibt sich aus den Anlagen. Sie werden aber voraussichtlich keinen wesentlich kostensenkenden Ansatz pro Person mit 281,45 € je Monat ergeben. Die Nutzung des Erdgeschosses im Schalbruch hat Kosten von 490,57 Euro monatlich je Bewohner verursacht.

Zu beachten ist bei der Erstellung einer Gebührensatzung das Gebot der Gebührengleichheit gemäß § 6 Abs. 3 S. 1 KAG NRW i.V.m. Art. 3 Abs. 1 GG.

Die Benutzungsgebühren sind daher so zu bemessen, dass bei im Wesentlichen gleicher Inanspruchnahme der Einrichtung auch gleich hohe Gebühren festzusetzen sind. Somit verbietet sich eine willkürliche Unterscheidung nach Personengruppen. Im Asylbereich sind verschiedene Personengruppen in Unterkünften untergebracht, denen jeweils die gleiche Nutzung ermöglicht wird

und eine ähnliche Wohnsituation. Daher sollte keine Unterscheidung nach dem jeweiligen Rechtskreis der Leistungsgewährung der Bewohner vorgenommen werden.

Allein die Unterscheidung in Erwerbstätige und Erwerbslose könnte ein Kriterium sein, dass Art 3 Grundgesetz nicht widerspricht. Um zusätzliche Anreize für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu schaffen, könnte eine Gebührensenkung für Erwerbstätige in Betracht kommen. Sie sollte innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft aber nicht dazu führen, dass auch Erwerbslose eine Gebührensenkung erhalten. Dann wäre die Gleichbehandlung Erwerbsloser nicht mehr gewährleistet. Zu bedenken gilt es hierbei, dass es nicht immer im Einflussbereich der Bewohner liegt, ob sie einer Erwerbstätigkeit nachgehen können. Damit würden die Erwerbslosen ohne objektive Möglichkeit einer Erwerbstätigkeit wesentlich benachteiligt.

Zudem verfügen Erwerbstätige, gleichgültig, ob sie Leistungen nach dem SGB II oder Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, über einen individuellen Freibetrag aufgrund ihrer Tätigkeit, der sich innerhalb der Rechtskreise allerdings wesentlich unterscheidet. Der Freibetrag nach dem SGB II ist in der Regel höher. Im Ergebnis bedeutet das, dass der SGB II Bewohner gegenüber dem Bewohner mit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz wesentlich besser gestellt wäre durch die Herabsetzung der Gebühren.

Die Heranziehung der Regelbedarfe nach dem SGB II ist nach Auffassung der Verwaltung nicht möglich, da hier dem jeweiligen Rechtskreis der Bewohner Rechnung getragen werden müsste. Es müsste jeweils eine individuelle Berechnung nach dem Asylbewerberleistungsgesetz oder SGB II erfolgen und aufgrund des Antrages eine Staffelung nach Einkommen in vier Fallkonstellationen berücksichtigt werden. Dieser zusätzliche Verwaltungsaufwand ist nicht gerechtfertigt, zumal auch bei höheren Gebühren, die die Bewohnerschaft selber tragen müsste, kein Mensch ohne Lebensgrundlage leben muss. Hinsichtlich des Verwaltungsaufwandes ist auch zu bedenken, dass die Einkommen der Bewohner in der Regel monatlich schwanken, so dass monatlich im Nachhinein jeweils eine neue Berechnung erfolgen müsste. Die Berechnung würde wiederum Anhörungen und Aufhebungs- und Erstattungsbescheide nach sich ziehen, Nachzahlungen und die Überwachung der Zahlungseingänge bei Erstattungen einschließlich Mahnverfahren. Davon wäre auch der Personalbedarf betroffen.

Die Beantragung ergänzender Leistungen ist in jedem Rechtskreis möglich, wenn das Einkommen gegenüber dem Bedarf nicht ausreichend sein sollte. Gleichzeitig hat der Mensch in einer Erwerbstätigkeit gegenüber dem Erwerbslosen trotzdem den Vorteil eines Freibetrages aufgrund seiner Erwerbstätigkeit.

Zudem stellt sich die Frage, ob bei Berücksichtigung der genannten Anreize nicht die Suche oder Beibehaltung prekärer Arbeitsverhältnissen im Bereich des Mini- (bis zu 450,00 €, ab Oktober 520,00 €) oder Midijobs (mehr als 450,00 € und weniger als 1.300 €) unterstützt würde. Gegebenenfalls würde dieser Anreiz auch dazu führen, dass sinnvolle berufliche Entwicklung auch in Form von Aus- und Weiterbildung unterbleiben würde.

Damit es aber gegenüber den Gesamtmieten, die nach dem SGB II oder XII angemessen sind (Mietobergrenzen), nicht zu einer Überschreitung kommt, wird vorgeschlagen die Gebühren mit monatlich 195,00 € je Person und Monat festzulegen. Gleichzeitig wird die Mietobergrenze nicht hinsichtlich der zulässigen Gesamtmiete betrachtet, sondern der geringeren zulässigen Bruttokaltmiete.

Laut beigefügter Anlage überschreitet die zulässige Mietobergrenze hinsichtlich der Gebühren erst

die Kosten einer Bedarfsgemeinschaft mit 7 Personen. Damit diese Überschreitung nicht eintritt, schlägt die Verwaltung die Deckelung im Rahmen der Bruttokaltmiete gestaffelt nach Personen-  
zahl vor. Statt bei 7 Personen z.B. 1.395,00 € bei einer Gebühr von 195,00 € würden gerundet  
1.310,00 € zugrunde gelegt, mithin 187,14 € je Person und Monat.“

gez.

Dr. Claus Pommer  
Bürgermeister

**Klimarelevanz:**

Keine.

## **Benutzungs- und Gebührensatzung für Unterkünfte der Stadt Hilden**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666, SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Hilden am 23.02.2022 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Die Stadt Hilden unterhält zur vorübergehenden Unterbringung

- a) von ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge/Flüchtlingaufnahmegesetz (FlüAG) vom 28.02.2003 (GV.NRW S. 93) in der jeweils geltenden Fassung und
- b) von ausländischen Flüchtlingen, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII erhalten,
- c) von Obdachlosen, die gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) vom 13.05.1980 (GV.NRW S. 528) in der jeweils geltenden Fassung unterzubringen sind, Übergangswohnheime und Wohnungen bzw. Zimmer in Wohnungen - nachfolgend Unterkünfte genannt - als öffentliche Einrichtung.

(2) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich.

### **§ 2 Unterkünfte**

(1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.  
Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen.

(2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Buchstaben a)-c) zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

### **§ 3 Benutzungsverhältnis**

(1) Die Unterkunft dient der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit und der vorübergehenden Unterbringung von Personen nach § 1.

(2) Über die Belegung der Unterkünfte entscheidet die Stadt Hilden nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazitäten und der Sicherung einer geordneten Unterbringung bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen. Ein Anspruch auf eine Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erlässt eine Hausordnung.

(4) Der Wohnraum in der Unterkunft wird durch schriftlichen Bescheid zugewiesen. Die Zuweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums. Andere Unterkünfte können zugewiesen werden. Dies gilt insbesondere

a) wenn Räumlichkeiten für dringendere Fälle in Anspruch genommen werden müssen,

- b) bei Missachtung des Hausfriedens oder Verstoß gegen Bestimmungen der Hausordnung oder dieser Satzung oder
- c) bei Standortveränderungen der Unterkünfte oder
- d) wenn die Belegungsdichte verändert werden muss oder
- e) wenn das Asylverfahren abgeschlossen ist oder
- f) wenn trotz schriftlicher Aufforderung mit Fristsetzung keine ausreichenden Bemühungen zur aktiven Wohnungssuche vorliegen oder
- g) wenn zumutbare Alternativen auf dem regulären Wohnungsmarkt zur Verfügung stehen oder
- h) wenn die Benutzungsgebühren nicht gezahlt werden.

#### **§ 4 Benutzungsgebühren**

(1) Die Stadt Hilden erhebt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für die Benutzung der in § 2 genannten Unterkünfte Benutzungsgebühren.

(2) Die Benutzungsgebühr wird auf Grundlage des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) einheitlich pauschal je Unterbringungsplatz erhoben. Sie beträgt einschließlich der Betriebs- und Ausstattungskosten je Unterbringungsplatz und Kalendermonat 195,00 € inklusive aller Nebenkosten. Ab 7 Personen werden die Gebühren gestaffelt, damit sie die Grenze der Bruttokaltmiete, die auch nach dem SGB II und XII anerkannt wird, nicht übersteigt. Maßgeblich ist hierfür die jeweils vom Kreis Mettmann festgelegte Mietobergrenze, derzeit bei 7 Personen 187,14 €, bei 8 Personen 181,25 €, bei 9 Personen 176,78 € und bei 10 Personen 173,10 € pro Person und Monat. Ab 11 Personen wird die Gebühr auch entsprechend der Weisungen des Kreises Mettmann berechnet.

(3) Werden neue Unterkünfte nach Inkrafttreten dieser Satzung in den Bestand gemäß § 2 Abs. 1 aufgenommen, bleibt der angesetzte Kalkulationszeitraum gemäß § 6 Abs. 2 KAG hiervon unberührt.

(4) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, ab dem der gebührenpflichtigen Person die Unterkunft zugewiesen wurde. Das Benutzungsverhältnis und die Gebührenpflicht enden mit dem Tag der Übergabe und Abnahme der zugewiesenen Unterkunft an bzw. durch die Hausmeisterin oder den Hausmeister. Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Gebühreneinzahlung.

(5) Die Gebühren sind im Voraus, spätestens 3 Tage nach Einzug in das Übergangsheim und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats an die Stadtkasse zu entrichten. Die Benutzer des Übergangsheimes erhalten beim Einzug oder bei Eintritt von Veränderungen einen Gebührenbescheid. Dessen Bekanntgabe gilt als Zahlungsaufforderung für die monatlich zu zahlenden Beträge. Wenn zu Beginn oder zum Ende der Benutzung Wohnräume nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen werden, so werden die Gebühren anteilmäßig erhoben. Als Gebührensatz für 1 Tag gilt 1/30 der monatlichen Gebühr. Dabei gelten Aufnahme- und Auszugstag als volle Tage. Überzahlungen insbesondere bei Auszug sind auszugleichen.

#### **§ 5 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind Personen, denen Wohnraum in einer Unterkunft zugewiesen wurde. Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 6 Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung, Erlass**

Über Stundung, Niederschlagung, Ermäßigung oder Erlass der Gebühren entscheidet der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin nach den gesetzlichen Vorgaben des KAG NRW i.V.m. der AO.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Tag des Folgemonats der Bekanntmachung in Kraft. Die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Übergangsheime der Stadt Hilden vom 01.07.1997 einschließlich aller Änderungssatzungen und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Hilden (Hildener Obdachlosensatzung) vom 16.11.1971 einschließlich aller Änderungssatzungen tritt gleichzeitig außer Kraft.

## Vorschlag der Gebührenerhebung für alle Unterkünfte der Stadt Hilden

Personenzahl	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Gebühren Asyl	195	390	585	780	975	1.170	1.365	1.560	1.755	1.950
Unterkunft SGB II/XII Brutto Kaltmiete, Stand 01.02.2022	506	611	710,40	839,80	1.029,60	1.170	1.310,40	1.450,80	1591,20	1731,60*
Vorschlag Gebühren Unterkünfte	195	390	585	780	975	1.170	1.310** 187,14 pro Person	1.450** 181,25 pro Person	1.591** 176,78 pro Person	1.731** 173,10 pro Person

\*Steigerung derzeit um 140,40 Euro pro weiterer Person

\*\*gerundet auf volle Euro Beträge

Da die Bruttokaltmiete als Grundlage herangezogen wird, bleiben die Gebühren unterhalb der Gesamtmiete nach dem SGB II und XII.